



Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen · Postfach 101040 · 40001 Düsseldorf

**Gleitende Arbeitszeit!**

Falls Sie Ihren Gesprächspartner außerhalb der sogenannten Stammarbeitszeit (Montag - Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr, Freitag 8.30 - 13.00 Uhr) nicht erreichen sollten, bitten wir um Ihr Verständnis

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihre Nachricht 03.05.94 - I. 1. C  
Durchwahl 4306- 227/268  
Datum 26.05.94  
Mein Zeichen I501 - 5531 -

(Bitte bei jeder Antwort dieses Zeichen angeben)



**Betreff** Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung "Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)"

Der vorgenannte Gesetzesentwurf wurde seitens des zuständigen Fachreferates meines Hauses mit Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits im Vorfeld diskutiert.

Meine Anmerkungen, soweit sie eine mögliche Förderung der Arbeitsverwaltung im Rahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung betreffen, sind nachfolgend zusammengefaßt.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (Anordnung FuU) in der derzeit geltenden Fassung wird die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung, die bei Vollzeitunterricht zwei Jahre übersteigen, grundsätzlich nur gefördert, wenn die berufliche Umschulung wegen gesetzlicher Bestimmungen auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.

Da der Gesetzesentwurf für die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in in Vollzeitform eine Dauer von drei Jahren vorsieht und es sich um einen nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Abschluß handelt, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, ist eine Förderung der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang vom Grundsatz her möglich.

Die Grundqualifizierung zum/zur Altenpflegehelfer/in dient der Erlangung einer Qualifikation unterhalb eines Berufsabschlusses im oben genannten Sinne und ist dem Bereich der Anpassung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse (berufliche Fortbildung) zuzuordnen.

Nach dem Gesetzesentwurf ist für die Grundqualifizierung in Vollzeitform eine Dauer von mindestens 12 Monaten vorgesehen. Da es

sich um einen Abschluß im Rahmen von landesrechtlichen Regelungen handelt, käme nach den Bestimmungen des Förderungsrechts eine Förderung der Teilnahme an dieser Grundqualifizierung (bis maximal zwei Jahre) grundsätzlich in Betracht. Aus arbeitsmarktlicher Sicht wird jedoch eine Dauer von einem Jahr als sinnvoll erachtet.

Die Teilnahme an Maßnahmen im Teilzeitunterricht wird nach den Bestimmungen des AFG und der Anordnung FuU unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen Vollzeitunterricht nicht möglich ist, gefördert, wenn die Maßnahme u. a. nicht länger als drei Jahre dauert.

Von daher ist eine Förderung der Teilnahme an der in dem Gesetzesentwurf geregelten Ausbildung in der Altenpflege, sofern sie in Teilzeitform durchgeführt wird, nicht möglich, da in diesem Fall eine Dauer von bis zu sechs Jahren vorgesehen ist. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung sind nach dem AFG und der Anordnung FuU in der derzeit geltenden Fassung nicht vorgesehen.

Die im Gesetzesentwurf geregelte Gewährung einer Vergütung, soweit nicht Leistungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehen, bedarf aus meiner Sicht noch einer weiteren Prüfung. Die Prüfung wird jedoch bis zum Anhörungstermin am 01. Juni 1994 abgeschlossen sein.

In bezug auf Einzelfragen des Förderungsrechts wird insbesondere die Ausgestaltung der vorgesehenen Rechtsverordnung von Bedeutung sein. Diese sollte sodann von seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch mit dem zuständigen Fachreferat meines Hauses abgestimmt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. A. A.', written in a cursive style.